

Drucksache Nr.: 139/2024

Dezernat IV

Federführend: Bauverwaltung

Anlagen:

Az.: 212; At-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.05.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	07.05.2024	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	16.05.2024	Ö	zur Beschlussfassung

### **Satzung über die Herstellung und Instandhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder im Zusammenhang mit Bauvorhaben in der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

#### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die beigelegte Satzung über die Herstellung und Instandhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder im Zusammenhang mit Bauvorhaben in der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

#### **Begründung:**

Die grundsätzliche Pflicht zum Nachweis eines ausreichend großen und privaten Spielplatzes für Kleinkinder (bis 6 Jahre) bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, ist in § 11 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) geregelt. Nähere Ausführungen, wie ein solcher Spielplatz ausgestattet sein muss, macht das Gesetz nicht. Einzelheiten werden nur in den einschlägigen Kommentaren beschrieben. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es zunehmend zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Bauherrschaft kommt, insbesondere, was Fragen der Größe und der inhaltlichen Ausgestaltung der Spielplätze angeht. Derartige Diskussionen münden regelmäßig in zeitintensiven Anhörungs- und Verfügungsverfahren.

Die Gründe für den privaten und aktiven Verzicht auf den Spielplatz sind vielfältig und nicht zuletzt dem Interesse einer größtmöglichen Ausnutzung der Grundstücksfläche zu kommerziellen Zwecken geschuldet.

Um einen erhöhten Verwaltungsaufwand einzudämmen hat sich die Verwaltung entschieden, die konkreten Anforderungen an die Herstellung von Spielplätzen in einer gemeindlichen Satzung zu regeln. Hinsichtlich des Prüfkatalogs im Rahmen des § 66 LBauO (vereinfachtes Verfahren) soll die vorliegende Satzung nun die Mindestvoraussetzungen eines Kleinkinderspielplatzes für die Bauherrschaft greifbar und praktisch umsetzbar vorgeben, sowohl was die Größe, Lage, Ausstattung und den Unterhalt der Spielplätze angeht, als auch - in besonders gelagerten Einzelfällen - die Möglichkeit einer Ablösevereinbarung. Dieser individuelle Betrag kann dann für die Unterhaltung eines öffentlichen Spielplatzes genutzt werden.

Die Satzung wurde im Übrigen in Anlehnung an Spielplatzsatzungen anderer Städte wie bspw. Speyer, Mutterstadt und Boppard aufgestellt. Dabei wurde besonders darauf geachtet, dass tatsächliche

und vielfältige Spielmöglichkeiten geschaffen werden, ohne den Qualitätsanspruch für die privat verwalteten Objekte übermäßig hoch zu legen oder nicht zu bewältigende zusätzliche Prüfmechanismen für die Behördenvertreter anzustoßen.

Neustadt an der Weinstraße, 16.04.2024

Oberbürgermeister